



BDP · Am Köllnischen Park 2 · 10179 Berlin

Bayrisches Staatsministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Fachgespräch

Anschrift Berufsverband
Deutscher
Psychologinnen
und Psychologen
Am Köllnischen Park 2
10179 Berlin

Telefon + 49 6221 7194740

Telefax ---

E-Mail denis.koehler@bdp-
rechtspychologie.de

3.6.2013

Stellungnahme zum FAZ-Artikel vom 12.11.2012 und Positionspapier zur Qualifikation von psychologischen Sachverständigen im Bereich der Rechtspsychologie

Über den Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. (BDP):

Der Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. (BDP) vertritt die beruflichen und politischen Interessen der niedergelassenen, angestellten und beamteten Psychologen und Psychologinnen aus allen Tätigkeitsbereichen. Diese sind unter anderem: Gesundheitspsychologie, Klinische Psychologie, Psychotherapie, Schulpsychologie, Rechtspsychologie, Verkehrspsychologie, Wirtschaftspsychologie, Umweltpsychologie, Politische Psychologie. Der BDP wurde 1946 gegründet und ist Ansprechpartner und Informant für Politik, Medien und Öffentlichkeit. Rund 11500 Mitglieder sind im BDP organisiert.

BDP, gegründet 1946

Präsidentin Dipl.-Psych. Sabine Siegl

Vizepräsident Prof. Dr. Michael Krämer

Vizepräsident Dipl.-Psych. Heinrich Bertram

Hauptgeschäftsführerin Dr. Eileen Mertens

Registergericht Amtsgericht Charlottenburg



Stellungnahme des BDP zum FAZ-Artikel vom 12.11.2012

- Die Kritik an Sachverständigen im FAZ-Artikel bezieht sich primär auf sog. „psychologische Sachverständige“, die keine Psychologen sind. Der BDP schließt sich der Kritik der FAZ an: Nicht-Psychologen, wie z.B. Soziologen, Pädagogen, Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Heilpraktiker oder Psychiater, können nicht als psychologische Sachverständige bezeichnet werden und sie sind nicht qualifiziert, ein psychologisches Gutachten zu erstellen! Nur Diplom-Psychologen oder Psychologen mit einem Master-Abschluss sowie möglichst mit einer zusätzlichen rechtspsychologischen Weiterqualifizierung besitzen die Kompetenz, psychologische Gutachten im Rechtssystem zu erstellen (siehe Positionspapier).
- Die Kritik an Familienrichtern, die „eine hochgradig jämmerliche Ausbildung“ haben sollen, kann vom BDP nicht fachlich bewertet werden. Der BDP hat aber seit seiner Gründung prinzipiell sehr gute Erfahrungen mit Juristen (und beispielsweise Familienrichtern) gemacht. Psychologische Sachverständige haben nach Ansicht des BDPs keine „unbegrenzte Macht“, sondern sie sehen sich als Sachverständige Gehilfen des Gerichts, damit dieses eine fundierte Entscheidung fällen kann.
- Die Gesellschaft für wissenschaftliche Gerichts- und Rechtspsychologie kann, vertreten durch Herrn Dr. Salzgeber, selbst Stellung zum FAZ-Artikel beziehen.
- Die Interview-Aussage von Herrn Prof. Dr. Boehme-Neßler stellt eine persönliche Aussage dar. Auf Nachfrage des BDP bei ihm, hat er mitgeteilt, er beziehe sich auf Gesetzes-Texte. Herr Prof. Boehme-Neßler ist im Wirtschaftsrecht tätig. In seiner Publikationsliste auf der Website der Hochschule für Technik und Wissenschaft Berlin findet sich keine einzige fachwissenschaftliche Veröffentlichung zu familienrechtlichen Fragestellungen (Stand: 18.6.2013).
- Herr PD Dr. Werner Leitner ist kein Diplom-Psychologe (!). Darüber hinaus weist er laut seiner Vita (<http://www.wernerleitner.de>) keine einzige



rechtspsychologische oder forensische Weiterbildung auf (Website-Abfrage vom 18.6.13). Ebenfalls hat er laut seiner Website (Stand 18.6.13) bislang keine einzige rechtspsychologische Publikation zur Thematik in einer wissenschaftlich anerkannten Fachzeitschrift veröffentlicht (vgl. <http://www.wernerleitner.de>).

- Frau Dr. Kluck ist Honorarprofessorin an der Universität Bonn und als einschlägige Fachfrau im Bereich Rechtspsychologie bekannt. Ihre Aussagen beziehen sich auf sehr allgemeine Kritikpunkte, die nicht klar zugeordnet werden können. Ähnliches gilt für die Aussagen von Herrn Prof. Dr. Jopt.
- Die im FAZ-Artikel zitierte Studie der Universität Tübingen ist hinsichtlich des Inhalts, der Ergebnisse und der Interpretationen falsch wiedergeben. Die Studie hat nicht untersucht, in wie vielen Fällen „Falschgutachten“ erstellt wurden. Lediglich in einer Frage (!) der Untersuchung wurde der subjektiven Bewertung von Probanden nachgegangen. Diese Studie ist nicht geeignet, um die Qualität von psychologischen Gutachten einzuschätzen.

Schlussfolgerung des BDP:

Die Kritik des FAZ-Artikels bezieht sich vor allem auf „psychologische Expertisen“ von Nicht-Psychologen (z.B. Soziologen, Pädagogen, Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Heilpraktiker oder Psychiater). Dieser Kritik schließt sich der BDP an. Nur Diplom-Psychologen und Psychologen mit einem Masterabschluss sind kompetent, als psychologische Sachverständige zu arbeiten. Der BDP fordert, dass entsprechend nur **PSYCHOLOGEN** als Sachverständige für die Beantwortung von psychologischen Fragestellungen im Rechtssystem beauftragt werden.

Die meisten der zitierten Meinungen und Studien sind **fachlich und wissenschaftlich nicht geeignet**, um auf die Qualität von psychologischen Sachverständigengutachten zurückzuschließen.



Psychologen haben seit mehr als 40 Jahren publizierte und verfügbare **Standards** und **Richtlinien** für die Erstellung von psychologischen Gutachten. Durch die Einhaltung dieser Standards sowie eine **regelmäßige Weiterbildung und Qualifizierung** ist aus Sicht des BDPs prinzipiell die Qualität von psychologischen Gutachten gesichert. Selbstverständlich setzt sich der BDP kritisch mit der Einhaltung dieser Standards und den so genannten „schlechten Gutachten“ auseinander, u.a. hat der BDP dafür vor Jahrzehnten ein Schied- und Ehrengericht eingerichtet.

Im folgenden Positionspapier sind die Qualifikationsmerkmale von psychologischen Sachverständigen dargestellt. Sollten dazu Fragen bestehen, so kann man sich an die die Sektion Rechtspsychologie des Berufsverbandes Deutscher Psychologen wenden. Wir unterstützen Sie gerne.



Anhaltspunkte für die Bestellung eines psychologischen Gutachters

Woran kann man erkennen, dass ein psychologischer Sachverständiger in Rechtspsychologie ausreichend qualifiziert ist? Prinzipiell ist es recht einfach, anhand der folgenden „Checkliste“ nach qualifizierten Rechtspsychologen zu suchen.

Zunächst prüfen Sie, ob es sich wirklich um einen Psychologen handelt:

1. Abschluss als DIPLOM-PSYCHOLOGE oder ein MASTER OF SCIENCE in PSYCHOLOGIE (Urkunde der Hochschule)

Danach „checken“ Sie ob er Feldkompetenz besitzt:

2. Einschlägige und mehrjährige Berufserfahrung in dem in Frage kommenden fachlichen Feld (z.B. Tätigkeit als Psychologe im Strafvollzug)

Darüber hinaus sollte der psychologische Gutachter in Rechtspsychologie ausgebildet/ fortgebildet oder ausgewiesener wissenschaftlicher Fachmann sein:

3. Einschlägige und regelmäßige Aus- und Fortbildung in Rechtspsychologie (Zertifikate von Ausbildungseinrichtungen, Hochschulen, Universitäten usw.).

und/oder

4. Einschlägige wissenschaftliche und fachliche Veröffentlichungen in Fachzeitschriften (!) oder Promotion in Rechtspsychologie



Kann der psychologische Gutachter ein Zertifikat der Psychologischen Berufsverbände aufweisen und/oder hat er einen akademischen Grad in Rechtspsychologie erreicht?

5. Zusätzliches Zertifikat FACHPSYCHOLOGE für RECHTSPSYCHOLOGIE der Deutschen Gesellschaft für Psychologie/Berufsverband Deutscher Psychologen. Eintrag im Register der Fachpsychologen für Rechtspsychologie: www.psychologenakademie.de/register_recht.
6. Besitzt der psychologische Gutachter zudem einen MASTER-GRAD in RECHTSPSYCHOLOGIE (z.B. Master of Science in Psychology and Law)?

Hat der psychologische Gutachter zusätzlich auch eine psychotherapeutische Kompetenz und braucht er die für die gutachterliche Fragestellung?

7. Zusätzliche Qualifikation eines Psychologen (je nach Fragestellung) mit Weiterbildung zum Sachverständigen der Psychotherapeutenkammern: Approbation zum Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeuten (Vorsicht (!): das können auch Sozialarbeiter/Sozialpädagogen oder Erziehungswissenschaftler sein).

Auch wenn die aufgeführte „Checkliste“ keinen Anspruch einer qualitativen Einstufung der rechtspsychologischen Qualifikationen erhebt und nur als grobes Kompetenzraster zu verstehen ist, so sollte ein psychologischer Gutachter mindestens die ersten drei Kriterien nachweisen können, um als fachlich qualifizierter psychologischer Sachverständiger bezeichnet werden zu können. Hat er darüber hinaus noch andere Kompetenzkriterien erreicht, so weist er formal eine sehr gute fachliche Qualifikation auf. Bei Fragen wenden Sie sich einfach an den Berufsverband Deutscher Psychologen.

Prof. Dr. Dipl.-Psych. Denis Köhler
Vorsitzender der Sektion Rechtspsychologie im BDP